

Stellungnahme des ZVEI
zur Novelle des

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

im Rahmen des Weißbuch-Prozesses des BMWi

A. Zusammenfassung der ZVEI-Kernanliegen

- Moderate Erhöhung und Streckung der KWK-Förderung
- Stärkung der Integration in das Strommarktdesign
- Flexibilitätszuschlag auch für KWK
- Energiecontracting und Eigenverbrauch gleichstellen
- Erleichterter Zugang zu KfW- und BAFA-Mitteln
- Anreize für Wärme- und Kälteinfrastruktur erhöhen
- Erleichterung der lokalen Vermarktung von Strom

B. Bedeutung des KWKG für den ZVEI

Der zukünftige Rechtsrahmen für Kraft-Wärme-Kopplung ist seit der letzten EEG-Novelle 2014 Diskussionsgegenstand und spielt auch bei den Überlegungen zum Marktdesign im Rahmen des Weißbuch-Prozesses des BMWi eine Rolle. Er ist für die Energiewende von besonderer Bedeutung. Die Wirtschaftlichkeit zukünftiger wie auch bereits getätigter Investitionen in hocheffiziente und CO₂-arme KWK ist unmittelbar betroffen. Die Novelle des KWKG ist somit für die Unternehmen der deutschen Elektroindustrie von hoher Relevanz.

Die im ZVEI vertretenen Unternehmen sind Hersteller hocheffizienter Technologien für die Erzeugung, die Verteilung, die Speicherung und die Nutzung von Energie. Sie sind Anbieter modernster Lösungen auf dem Weg zum Energiesystem der Zukunft und als derartige Marktteilnehmer unmittelbar vom zugrundeliegenden Ordnungsrahmen betroffen. Viele stehen mit ihren Produkten im internationalen Kostenwettbewerb.

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) wird als Effizienz-Technologie sowohl von ZVEI-Mitgliedsunternehmen wie auch von Contractoren und Energiedienstleistern eingesetzt, um dezentrale Versorgungslösungen bedarfsgerecht und klimaschonend zu gestalten. Die Contracting-Branche ist einer der größten Partner der KWK.

Aus Sicht der Elektroindustrie ist es daher erforderlich, vor allem langfristig verlässliche sowie weitgehend an marktwirtschaftlichen und wettbewerblichen Grundsätzen orientierte Rahmenbedingungen zu schaffen.

C. Zur Novelle des KWKG

Das Ziel von 25 % KWK-Anteil an der Stromerzeugung bis 2020 wird derzeit in Frage gestellt, obwohl es noch zuletzt im Koalitionsvertrag bestätigt wurde. Bei der momentanen Suche der Bundesregierung nach wirkungsvollen Möglichkeiten, den für 2020 versprochenen, um 40 % reduzierten CO₂-Ausstoß doch noch zu erreichen, wäre gerade die KWK ein besonders sinnvolles Instrument. Eine mittelgroße Industrie-KWK-Anlage kompensiert beispielsweise den gesamten CO₂-Ausstoß der PKW-Flotte einer 100.000 Einwohner-Stadt wie Erlangen. Positive Nebenwirkungen sind zudem beispielsweise Netzentlastung, Erhöhung der Versorgungssicherheit, Sicherstellung sehr flexibler Erzeugung, Beschäftigung der heimischen Industrie, Know-How-Sicherung etc. KWK kann einen positiven Beitrag zur Flexibilisierung des Stromversorgungssystems leisten, die vor dem Hintergrund der steigenden Anteile nichtbedarfsgerechter, dargebotsabhängiger Erzeugung durch Wind und Sonne von wachsender Bedeutung ist. Dies wurde auch im Grünbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ des BMWi thematisiert.

KWK-Anlagen stellen aufgrund ihrer flexiblen Regelbarkeit das Bindeglied zwischen konventionellen Kraftwerken und den erneuerbaren, stochastischen Stromquellen (Windkraft, Photovoltaik) dar. Weiterhin sind sie gemeinsam mit Wärmepumpen, Speichern und Power-to-Heat-Lösungen ein Bindeglied zwischen dem Strom- und dem Wärmemarkt. In Zeiten hoher Einspeisung aus Windkraft und PV können KWK-Anlagen ihre Erzeugung zurückfahren und somit sowohl zur Vermeidung von Überlasten im Verteil- und Übertragungsnetz beitragen, als auch den Merit-Order-Effekt am Spotmarkt mindern. In Zeiten geringer Einspeisung aus Windkraft und PV können sie zeitweise unabhängig von der Wärmesenke betrieben werden und die im Kuppelprozess erzeugte Wärme für eine spätere Verwendung zwischenspeichern. Sie sind somit technologisch geeignet, große Teile der schwankenden Residuallast am Strommarkt auszugleichen, sowie die konventionelle Mindesterzeugung zu verringern und wirtschaftlicher zu gestalten. Große KWK-Anlagen können ebenfalls einen Teil der Systemdienstleistungen (Frequenzstabilität, Spannungshaltung und Versorgungswiederaufbau) nach der Senkung konventioneller Mindesterzeugung übernehmen. Als Anbieter dieser Flexibilität und gesicherter Leistung sollten KWK-Anlagen besser in das künftige Strommarktdesign integriert werden – sowohl am Primärmarkt für Strom, als auch am Sekundärmarkt für Regelenergie.

Von entscheidender Bedeutung ist daher, dass durch das KWKG wieder eine größere Berechenbarkeit der Rahmenbedingungen festgeschrieben wird. Hierzu gehören die Umsetzung der vorgesehenen Kompensation der Zusatzbelastung der Eigenerzeugung aus dem EEG 2014 und realistische Ausbauziele für die nächsten Jahre. Insbesondere die Revisionsklausel im EEG 2014, wonach Bestandsanlagen gesichert nur bis 2016 von der Zahlung der EEG-Umlage befreit sind, gibt allerdings Anlass zur Sorge. Hier ist die Bundesregierung gefordert, einen umfassenden Vertrauensschutz in den Verhandlungen mit der EU-Kommission durchzusetzen. Aber auch andere politische Signale sind nicht dazu geeignet, die notwendige Planungssicherheit für Investoren zu gewährleisten.

Um das KWK-Ziel der Bundesregierung zu erreichen, ist eine Erhöhung der Förderung für Neuanlagen unabhängig von Technologie und in jedem Anwendungsgebiet (allgemeine Versorgung und Eigenverbrauch) notwendig und kann im Rahmen des bestehenden Förderdeckels realisiert werden. Die Prognos-Studie „Maßnahmen zur nachhaltigen Integration von Systemen zur gekoppelten Strom- und Wärmebereitstellung in das neue Energieversorgungssystem“ hat hohe Potentiale in allen Anwendungsbereichen der KWK ermittelt. Allerdings sind die Rahmenbedingungen für Neuinvestitionen nicht gegeben. Die Rentabilität von Eigenverbrauchs-KWK-Anlagen nach der EEG-Reform 2014 wird von der Prognos-Studie deutlich überschätzt. So wird ein in der Praxis kaum erreichbarer Eigenversorgungsgrad von 80 % angenommen. Gravierend wirkt sich aber vor allem aus, dass in der Zukunft stark steigende Preise (bzw. Spreads zwischen Strom- und Erdgaspreis) am Energiemarkt bis 2035 unterstellt werden, was mit sehr hohen Unsicherheiten behaftet ist. Tatsächlich vertraut derzeit kein Kunde oder Investor auf diese Entwicklung.

Die Prognos-Studie bestätigt sowohl das große Potential von KWK in Deutschland als auch die Kompatibilität mit dem Ausbau erneuerbarer Energien als Flexibilitätsoption und ihren hohen Beitrag für die CO₂-Reduktion. Zur weiteren Steigerung der KWK-Anteile sind allerdings Anpassungen im KWKG notwendig, für die der ZVEI hiermit einige Vorschläge unterbreiten möchte. Darüber hinaus sollte die Gültigkeit des Gesetzes vom 31.12.2020 auf den 31.12.2025 verlängert werden, um langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten. Mit diesen Maßnahmen wären Voraussetzungen geschaffen, damit auch weiterhin KWK-Anlagen am Markt errichtet und betrieben werden können.

1. Moderate Erhöhung und Streckung der KWK-Förderung

Im EEG-Novellierungsprozess 2014 wurde einerseits die Strom-Eigenerzeugung mit 40 % der EEG-Umlage belastet, andererseits wurde aber auch eine Kompensation der über 15 % der EEG-Umlage hinausgehenden Belastung der Eigenerzeugung durch die KWK-Förderung vorgegeben. Dies gilt es jetzt diskriminierungsfrei für alle mit der EEG-Umlage belasteten Strommengen aus KWK-Anlagen umzusetzen. Möglich wäre dies beispielsweise durch eine Erhöhung der KWK-Förderung um 1,5 ct/kWh (entspricht der politisch gewollten Entlastung von der neuen EEG-Belastung für KWK-Anlagen) über den gesamten Förderzeitraum. Diese zusätzliche KWK-Förderung kann zur besseren Integration von KWK im Strommarktdesign auch dynamisch ausgelegt werden (s. u.).

Durch die Streckung der bisherigen KWK-Förderung auf 80.000 VBh könnte eine Anhebung des Förderdeckels vermieden werden:

Leistungsanteil	Bisherige Förderung nach § 7 KWKG für 30.000 VBh	Streckung der Basisförderung auf 80.000 VBh (unter Beachtung von Zinseffekten)
bis 50 kW _{el}	5,41 ct/kWh (alternativ 10 Jahre)	5,41 ct/kWh
50 ... 250 kW _{el}	4,00 ct/kWh	1,82 ct/kWh
250 ... 2.000 kW _{el}	2,40 ct/kWh	1,09 ct/kWh
über 2.000 kW _{el}	1,80 ct/kWh	0,82 ct/kWh

2. Stärkung der Integration in das Strommarktdesign

Da KWK-Anlagen heute vorrangig gemäß der zu bedienenden Wärmesenke ausgelegt und betrieben werden, stellen sie für den Strommarkt und den Netzbetrieb aktuell eine Mindestenerzeugung dar. Dies hat jedoch vornehmlich betriebswirtschaftliche Gründe, da die Vorhaltung zusätzlicher Erzeugungs- und Speicherkapazitäten mit hohen Fixkosten verbunden ist. Stillstands- und Teillastzeiten werden möglichst vermieden, da sie keinen ausreichenden Beitrag zur Deckung dieser Fixkosten leisten. Zur Förderung der Bereitstellung zusätzlicher variabler Erzeugungskapazitäten aus KWK-Anlagen sollten die zur Kompensation der EEG-Belastungen notwendigen zusätzlichen KWK-Zuschläge (s. o.) bei Anlagen größer 100 kW_{el} dynamisch in Abhängigkeit von den jährlichen Vollbenutzungsstunden ausgelegt werden. Voraussetzung ist die Direktvermarktung des erzeugten, aber nicht selbst verbrauchten Stroms analog zum EEG 2014:

2,0 ct/kWh für die ersten 2.000 VBh/a,

1,5 ct/kWh für jede weitere VBh/a bis 4.000 VBh/a,

1,0 ct/kWh für jede weitere VBh/a.

Auch kleinere KWK-Anlagen unter 100 kW_{el} können gemeinsam einen großen Nutzen für die Energiewende und das Zusammenwachsen von Strom- und Wärmemarkt leisten. Solche Anlagen (zumeist BHKW) kommen insbesondere bei der Versorgung von

Gebäuden zum Einsatz, die einen erheblichen Anteil der zu versorgenden Wärmesenken in Deutschland darstellen. Daher sollten auch KWK-Anlagen unter 100 kW_{el} von der dynamischen Förderung profitieren können, wenn diese logisch gemeinsam als eine Anlage am Strommarkt teilnehmen und eine stromoptimierte Fahrweise technisch möglich ist. Hierfür sind die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

3. Flexibilitätszuschlag

Das EEG 2014 sieht bereits einen leistungsabhängigen Flexibilitätszuschlag für Stromerzeugung aus Biogas in Höhe von jährlich 40,- €/kW_{el} über 20 Jahre für Anlagen ab 100 kW_{el} vor. Diese müssen mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeisung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.

Die genannten technischen Anforderungen gelten ebenso für KWK-Anlagen mit fossilen Brennstoffen, ohne dass diese vom Flexibilitätszuschlag profitieren würden. Hier ist eine Gleichstellung herzustellen, da bezüglich der Integration in den Strommarkt kein Unterschied besteht. Eine Direktvermarktung des erzeugten, aber nicht selbst verbrauchten Stroms analog zum EEG 2014 ist hier vorausgesetzt.

4. Energiecontracting und Eigenverbrauch gleichstellen

Energiecontracting – also die Versorgung eines begrenzten Kreises von Energieverbrauchern im Rahmen eines festen Vertragsverhältnisses mit in KWK erzeugtem Strom und erzeugter Wärme – sollte mit dem Energieeigenverbrauch gleichgestellt werden. Damit würde mit marktwirtschaftlichen Instrumenten ein wesentliches Hindernis zum KWK-Ausbau beseitigt. In den letzten Jahren sind gute vertragliche Rahmenbedingungen für das Contracting entwickelt worden, die allen Interessen Rechnung tragen. Die Gesetzgebung muss nun folgen.

5. Erleichterter Zugang zu KfW- und BAFA-Mitteln

Für Anlagen bis zu 250 kWel sollte zusätzlich ein degressiv ausgestalteter Investitionszuschuss aus KfW/BAFA-Mitteln diskriminierungsfrei beantragbar sein. Die Höhe des Zuschusses sollte sich prozentual an der Investitionssumme orientieren und einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ermöglichen. Zur Erhöhung der Investitionssicherheit sollte es auch einen rechtssicheren Vorbescheid für die Modernisierung von Bestandsanlagen durch das BAFA geben.

6. Anreize für Wärme- und Kälteinfrastruktur erhöhen

Die Investitionskostenzuschüsse für den Ausbau der Netze und Speicher haben sich in den letzten Jahren bewährt und sollten beibehalten werden. Die bestehenden absoluten Fördergrenzen (5 Mio. Euro für Speicher bzw. 10 Mio. Euro für Fernwärmenetze) sollten allerdings erhöht und für alle Antragssteller zugänglich gemacht werden, um den Ausbau voranzutreiben. Eine Überförderung kann durch die Beibehaltung der prozentualen Höchstförderung vermieden werden.

7. Erleichterung der lokalen Vermarktung von Strom

Die heutige Rechtslage erschwert und verteuert die energiewirtschaftlich sinnvolle lokale Vermarktung des in KWK-Anlagen erzeugten Stroms unnötig und behindert somit den Ausbau von KWK massiv, insbesondere bei verteilten, kleineren Wärmesenken. Daher sollte die Rechtslage derart angepasst werden, dass alle aus einer KWK-Anlage mit Wärme versorgten Kunden ebenfalls vereinfacht mit Strom versorgt werden können, unabhängig davon, ob hierfür das Stromverteilnetz genutzt oder öffentlicher Grund gequert werden muss. Diese Versorgung ist diskriminierungsfrei mit der Eigenversorgung gemäß EEG § 61 (1) gleichzusetzen. Um unnötige operative Aufwände aller Beteiligten zu vermeiden, sollte keine Veränderung der Verantwortlichkeit für die Messinfrastruktur und Abrechnung (wie bei Objektnetzen üblich) notwendig sein.

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.

Der ZVEI vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland und auf internationaler Ebene. Rund 1.600 Unternehmen haben sich für die Mitgliedschaft im ZVEI entschieden. Sie beschäftigen rund 80 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Elektroindustrie in Deutschland. Der ZVEI repräsentiert eine Branche mit 173 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2012 und mehr als 840.000 Beschäftigten. Mit den noch einmal 659.000 Mitarbeitern außerhalb Deutschlands ist die Wertschöpfung der Elektroindustrie am stärksten von allen Branchen global vernetzt. Mehr Informationen über den ZVEI unter www.zvei.org.

Ansprechpartner im ZVEI:

Dipl.-Ing. Anke Hüneburg
Leiterin Bereich Energie
Telefon: +49 30 3069 60 13
E-Mail: hueneburg@zvei.org

Impressum

Herausgeber:
ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.
Charlottenstraße 35/36 • 10117 Berlin • Telefon: +49 30 306960-13
Fax: +49 30 306960-20 • E-Mail: hueneburg@zvei.org • www.zvei.org

Verantwortlich: Dipl.-Ing. Anke Hüneburg • Stand 26.2.2015

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt der ZVEI keine Haftung für den Inhalt. Alle Rechte, insbesondere die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung sind vorbehalten.